

Bezugs-Preis

In der Hauptausgabe über das im Süß-
sack und den Vororten errichteten zu
geschafften abgeschlossen; westlichlich 4.4.
bei zweimaliger Abgabe 4.4.
Hans A. 5.0. Durch die Post bezogen:
Deutschland u. Österreich; vierjährig. 4.
Worin absonderlich seiner mit entsprechende
Voraussetzung bei den Verhandlungen in
Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxem-
burg, Dänemark, Schweden und Norwegen,
Norwegen, des Deutschen Reiches, der Europäischen
Länder, Griechen. Für alle übrigen Staaten
ist der Bezug nur unter Freigabung durch
Abonnement dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe kostet um 1.7. Dr.
die Abend-Ausgabe Sonntags um 5. Dr.

Redaktion und Expedition:
Johanniskirche 8.

Filialen:

Alfred Hahn vorne, D. Stemm's Sohn,
Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösch,
Königstraße 24, post. und Röckelsgasse 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 191.

Dienstag den 16. April 1901.

95. Jahrgang.

Urheberschutz und Verlagsvertrag nach den Beschlüssen der Reichstags-Kommission.

Obwohl wir über die Beratungen der zur eingehenden
Bearbeitung beider Gesetzesvorschläge eingesetzten Kommission seiner
Zeit möglichst eingehend berichtet haben und auf einige ihrer
Beschlüsse darüber eingegangen sind möglicherweise doch, da die zweite
Plenarberatung beider Vorlagen im Reichstage nahe bevor-
steht, nicht unterlassen, auf eine zusammenhängende Darstellung
der Kommissionserörterungen hinzuweisen und die einzige Aus-
führungen zu entnehmen, die der Vorsitzende der Kommission,
Rechtsgerichtsrecht Dr. Spaeth, in der "Deutsch. Juristen-
Zeitung" veröffentlicht;

Die von der Kommission vorgenommenen Änderungen zum
Urheberrecht sind nicht sehr zahlreich; im Großen und
Ganzen hat sich, um mit den Worten des Herren Dr. Spaeth zu
reden, die Regierungsvorlage den verschiedenen Anträgen gegen-
über als hoch- und stückfrei erwiesen. Nur gelangt durch die
Kommissionserörterung die Wahrung der Rechte des Urheber-
rechtes der Verleger und den gewöhnlichen Unternehmungen gegen-
über stärker zum Ausdruck, als dies in der ursprünglichen Ge-
setzvorlage der Fall war.

Es resultiert, daß die Kommission die Begriffsbestimmung eines
Werkes, indem sie die Fülle ausschließt, in welchen die Verlei-
stung ohne Einwilligung des Berechtigten gültig ist, morsas-
folgt, doch in allen anderen Fällen die Verleihtätigkeit zum Aus-
drucke kommt. Mit dieser Änderung wurde einem in der
Literatur hervergelehrten Wunsche Rücksicht getragen. In Folge
dieselben soll „als Nachdruck ist nicht anzusehen“ geheißen „jütligig
ist die Verleihtätigkeit“.

Das Urheberrecht ist übertragen; aber aus der Über-
tragbarkeit des Urheberrechts ist nicht dessen Pfändbarkeit ge-
folgert worden. Vielmehr wurde die Zwangsabfestsitzung in
einem Handelsrecht gegen den Wiederverkauf des Urhebers über
seinen Erben sogar völlig ausgeschlossen. Dagegen ist dieselbe in
ein schmalen Wert eingeschlossen, jedoch bei Lebzeiten des Ur-
hebers nur mit seiner Einwilligung, die nicht durch den gesetz-
lichen Vertreter erzielt werden kann.

Jede Verleihtätigkeit eines Werkes ohne Ein-
willigung des Berechtigten ist ungültig, gleichzeitig durch vorherige
Verfügung sie bewirkt wird. Doch ist die Verleihtätigkeit zum
persönlichen Gebrauch, sowie der Abdruck von
Verleghäusern, Geschenken, Verordnungen, amtlichen Erlassen
und Entschließungen, sowie von anderen amtlichen Schriften zu-
gelassen. Während die Regierungsvorlage die Wiedergabe eines
Vortrages und einer Rede in Zeitungen nur gestattete, wenn
der Bericht über die öffentliche Verhandlung, deren Be-
handlung sie waren, sich auch auf den sonstigen Inhalt des Ver-
handlung erfreut, hat die Kommission diese Einschränkung ganz
angrenzen. Dabei wurde festgestellt, daß Reden von Mo-
narchen und Ministern nicht unter dem Schutze
des Urheberrechts stehen, weshalb deren Abdruck zu-
gelassen ist.

Aus Sitzungen können Artikel abgedruckt werden, die
nicht mit einem Bedenken der Rechte verfehlten sind; doch ist bei
dem Abdruck die Quelle anzugeben.

Dabei sind Änderungen
auf den nachgedruckten Artikeln über die sonstige Tendenz
befragt anzustellen, ob sie der Sinn nicht entstellt wird. Die Unterlassung der Quellen-
angabe steht ohne Quellenangabe gestattet.

Einen breiten Raum haben in den Kommissionserörterungen
die mährischen Musterwerke eingenommen. Als
Modell auf diesem Gebiete — wenigstens für Deutschland — er-
trug das Pionier, ein amerikanischer Gläsernspielkarten-
reges Interesse. Eindeutig ist die einschlägige Vorschreit dar-
unter geblieben; füllt sich auch auf den sonstigen Inhalt des Ver-
handlung erfreut, hat die Kommission diese Einschränkung ganz
angrenzen. Dabei wurde festgestellt, daß Reden von Mo-
narchen und Ministern nicht unter dem Schutze
des Urheberrechts stehen, weshalb deren Abdruck zu-
gelassen ist.

Aus Sitzungen können Artikel abgedruckt werden, die
nicht mit einem Bedenken der Rechte verfehlten sind; doch ist bei
dem Abdruck die Quelle anzugeben.

Dabei sind Änderungen
auf den nachgedruckten Artikeln über die sonstige Tendenz
befragt anzustellen, ob sie der Sinn nicht entstellt wird. Die Unterlassung der Quellen-
angabe steht ohne Quellenangabe gestattet.

Der Bericht über das Urheberrecht trug, wie
der Dr. Spaeth ausführte, seine Urheberschaft nicht ganz mit
Recht, da er nicht dieses, sondern nur die Fortbewegungs- und
Schrifturheberschaft zwischen Verleger und Verleger regelt, also
nur vom Verlagsvertrag spricht. In ihm wurden jedoch
verschiedlich, die im Urheberrecht beschlossenen Änderungen
völlig übernommen, sowohl die Urheberrechtsförderung war.

Die Kommission hat jedoch dem Verleger neben den ihm bei
der Übertragung seines Rechtes auf den Verleger verbleibenden
Befugnissen in Abrechnung das der Verleger noch die weitere ge-
macht, eine Gesamttaukasse seiner Werke zu veranlassen, wenn
seit dem Absluß des Kalendervertrages, in dem das Werk erschien,
20 Jahre verstrichen sind. Und nicht nur für Werke der
Literatur, sondern auch für solche der Tonkunst wurde im Inter-
esse des Urhebers den Verlegern die Befragt abgesprochen, ein
Einkommen für eine Gesammtausgabe oder ein Sammelwerk zu
verwerten oder umgekehrt aus einem solchen einen Einkommen zu
zugeben.

Der Verleger darf den Ladenpreis erhöhen, soweit
nicht berechtigte Interessen des Verleger verletzt werden; diese
Befragt gilt aber nur für den Ladenpreis, nicht auch für
die Preissteigerung zwischen Verleger und Konsument, sowie
für die Rohstoffverarbeitung des Konsument an seine Kunden.
Als überflüssig wurde die Vorbehaltung angesetzt, daß der Preis
vom Verleger nur im Einvernehmen mit dem Verleger bestimmt
oder geändert werden dürfe, wenn die dem Verleger ge-
bührende Vergütung des der Höhe des Preises abhängt. Der
Zeitpunkt der Verpflichtung zur Honorarzahlung wurde
von dem Gesetzestext auf den der Verleihtätigkeit zurück-
geführt.

Die für den Verlagsvertrag wichtigste Frage der freien
Verleihtätigkeit ist der Recht des Verleger ist nach langen
Debatten in Übereinstimmung mit der Vorlage im Prinzip be-
lebt worden; aber in ihrem Umfang wurde die Verleihtätigkeit
eingeschränkt. Es ist nämlich nur die Übertragung eines
gewissen Verlagsgeschäfts von Lobschein oder unter Bedenken

frei gestattet. Die Übertragung eines einzelnen Werkes kann
durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden; aber dies
gilt nur bedingt; sie wird bei der Übertragung des ganzen
Verlags wichtigt und bindet nicht den Übergang des
Werkes mit dem Verlag des Erwerbers. Will seiner der Ver-
leger ein einzelnes Werk übertragen, dessen Übertragbarkeit nicht
vertraglich ausgeschlossen ist, so darf dies nicht ohne die Zu-
stimmung des Verfassers geschehen. Dieser kann jedoch seine Zu-
stimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
nämlich im Streitfall der Verleger nicht die Verleihtätigkeit
fordert der Verleger des Verfassers zur Erfüllung über die Zu-
stimmung auf, so gilt diese als erwidert, wenn nicht die Ver-
weigzung von der Verfasser binnen zwei Monaten nach dem
Empfang der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt
wird. Diese Regelung gilt auch für den Fall des Konkurses des
Verleger.

Die vorliegende Gesetz, das Urheber- und das Verlagsrecht, bildet der
1. Januar 1902 den Beginnstermin. Während aber das Urheber-
rechtsgesetz, soweit es präzisend ist, von da ab auch das bereits
bestehende Urheberrecht ergänzt und regelt, gilt das Verlags-
rechtsgesetz nur für die nach abgeschlossenen Vertragsverträge.
Deshalb entzieht das Urheberrechtsgesetz dem Lobschein
verleger die vertraglich erreichte Ausführungsfreiheit nicht, ob-
gleich diese Rechte für die Zukunft dem Urheber verbleiben,

wenn nicht ein Urheber vereinbart ist.

Die Wirren in China.

Der chinesische Hof und die Friedensverhandlungen.

Und Shanghai wird unter dem 8. März geschildert:
Neben die vorher Holzung des Hotes den Friedensverhandlungen
gegenüber befindet man sich eigentlich auch heute noch völlig im
Dunkeln. Was fehlt es nicht an gerissen Anzeigen, daß der
Kaiser von China besteht, sich mit den fremden Mächten aus-
zugehen. Dahin dürfte vor Allem ein Edikt gehören, durch das
die tatsächlichen Edikte aus der Zeit der Belagerung der Ge-
handelschiffen in Peking annulliert werden; es heißt in dem
Schriftstück, daß der Kaiser erst, nachdem er Peking verlassen
hatte, erfahren habe, was vorgegangen sei. Die Edikte von
Mitte Juni bis Mitte August seien ihm einfach von gewissen
Truppen abgeschnitten worden. Auch sollen 21 und 23. August
zweierlei angemeldet worden sein, die die Friedensverhandlungen
schließlich abschließen. Aber darüber, ob sie in dem einen
oder anderen Punkte wirklich nachgezogen waren, ist weniger
Gewißheit zu haben. Ganz besonders ist nicht bestimmmt,
darüber zu erforschen, ob der Kaiser nun wirklich an eine Rückkehr
nach Peking dachte oder nicht. Allerdings wird berichtet, der
Gouverneur von Schanghai, Han Shih Kai, habe bereits aus
seinen Truppen eine Skizze für die Reise des Kaisers auf-
gestellt; aber das dieser noch Shantung aufgetreten sei, wird
dieser nicht gewußt. Obwohl verlaute neuerdings wieder,
daß die Entscheidung der Entschuldigungs-Gesellschaft nach
Deutschland beim Kaiserlichen Hof auf große Schwierigkeiten
stoßen würde, auch wenn dieselbe vom deutschen Kaiser gut-
gefunden würde, was wohl, so lange die Bedingung der ver-
dienten Großmacht von den Chinesen noch nicht erfüllt sei,
taut erwartet werden kann.

Im Übrigen deuten auch andere Anzeigen darauf hin, daß
die Chinesen es durchaus nicht öllig mit dem Friedens-
schluß haben, und man muß mit Bezug auf alles, was man von
Sungkuo erwartet, sich mit den größten Sorge wappnen.

* London, 15. April. (Telegramm.) "Standard" be-
richtet aus Shanghai: Einige der chinesischen Beamte haben
aus Peking Briefe erhalten, in denen es heißt, der russische
Gesandte Giers bringe immer noch in den Pragenden Tsching-
und Liuchung-Tschung, das Mandchurie-Ublommen an
zu unterschreiben. (Wiederholte.)

* London, 15. April. (Telegramm.) Eine Pekinger
Druckerei meldet, daß die Deutschen eine Rücksicht über die Verleihtätigkeit von drei
Dörfern verhängt, die in der Nähe der Stelle liegen, wo
jüngst ein deutscher Offizier getötet wurde. — Prinz Chun
soll noch auf freiem Fuße sein. Er wurde nicht nach der
Grenze verbannt, sondern bleibt im nördlichen Manchu mit Tschu-
tung und einem diesem verwandten mongolischen
Fürsten. (Voss. Ztg.)

Der Krieg in Südafrika.

Leidsdorf, die neue Hauptstadt von Transvaal.

Nachdem Pietersburg, der bisherige Sitz der Boerengouvernung,
wie wir berichtet haben, in die Hände der Engländer gefallen
ist, hat der selbstverstehende Präsident Schalk Burger die Centrale
nach Leidsdorf, 110 Kilometer östlich von Pietersburg, ver-
legt. Daß hierher die Boeren durchaus nicht in eine ver-
schiedene Lage gebracht werden sind, das ist dort noch sehr
bedeutendes Hilfsquellen erfassen, und das ist die strategische
Lage für die Engländer durch den Vormarsch nach Norden
noch auf freiem Fuße. Er wurde nicht nach der
Grenze verbannt, sondern bleibt im südlichen Manchu mit Tschu-
tung und einem diesem verwandten mongolischen
Fürsten. (Voss. Ztg.)

Der kleine Ort Leidsdorf ist die Hauptstadt des Joubert-

Districts. Sie liegt zwischen den Höhern des Joubert-
Districts und der Spitzkoppe-Berge eingebettet, liegt aber immerhin
noch über 2000 Fuß hoch. Westlich der Stadt erheben sich
die Drakensberge, die zum Joubert-District hinaufführen und
von dem Lydenburg die Hochgebirge hochgehen und durch den Olifantsfluss
getrennt sind. 4750 Fuß hohe Berge erheben sich schon in un-
mittelbarer Nachbarschaft von Pietersburg und nach Osten zu
steigt das Gebirge noch höher, so daß wenigstens die direkte
Verbindungslinie von Pietersburg nach Leidsdorf einer großen
Höhenfläche unterliegt, welche sie die Engländer
daher noch nicht kennen gelernt haben. Eine einigermaßen
gängbare Straße führt zwar von Pietersburg aus nur bis
Joubertburg am Letedo-Fluß, das ist aber noch nicht die Höhe
des Weges nach Leidsdorf. Von Joubertburg ab dienen nur
noch Saumpfade als Wege, die sich in vielfachen Windungen
durch das Hochgebirge winden. Die Natur selbst hat hier
alle Boeren Vortheile in die Hand gegeben, die sie leichtlich
ausnutzen können. Räderlich ist Olifantsburg höchst ein Dorf

brach der Engländer nach Osten überhaupt ausgeschlossen sein, da
das Territorium, je weiter man nach Osten kommt, um so
querierter wird. Die einzige Möglichkeit, nach Leidsdorf zu
gelangen, dürfte die sein, durch das Thal des Olifants oder
aber von Lydenburg aus vorzugehen. Hier tritt aber der Olifants ein
ein, das die Engländer gewünscht hätten, ihre Ver-
bindung mit der Eisenbahn aufzugeben. Dadurch würde in
erster Linie die Füllung der Lebensmittel gefährdet, zweitens
würde zur Leitung der Verbindungslinien Truppenmassen
erforderlich sein, welche die Engländer ohne Erfahrung ihrer
jetzigen Positionen nicht entdecken können. Sie werden daher
aller Wahrscheinlichkeit nach nicht weiter vordringen können und
werden die Boeren im Joubert-District unbehelligt lassen
müssen. Damit wäre der Krieg auf dem letzten Punkt an-
gelangt.

Der District von Leidsdorf ist einer der reichsten in Trans-
vaal. Rings um die Stadt ist goldhaltiges Terrain, und die
bekanntesten Namen der Märkte, Woodstock und Thabana-
nina kennzeichnen uns, welche Reichthümer auch jetzt noch der
Boeren-Regierung zu Gebote stehen. Außerdem zieht sich von
den südlichen Abhängen der Berg zu Gebote, welches die
Boeren ebenfalls ausnutzen. Hier tritt der Olifants in den südlichen
Grenzen fruchtbaren Weideland ein und bietet dem längst in
Sicherheit gehaltenen Vieh der Boeren einen geschützten Aufenthalts-
ort. Wer das Klima hier die Dinge abwägen kann, der mög-
lichst in aller Ruhe hier die Dinge abwägen. Die Boeren
aber würden Malari, Influenza und Typhus kennen
gelernt haben, und welche ihnen hier oben doppelt gefährlich
werden würden. Allerdings werden ja die englischen Soldaten
in der letzten Zeit mit abgedrehten Tropenhäutchen immunisiert,
doch hat aber von einem wesentlichen Erfolg dieser Ausbildung
bis jetzt nichts gehört, und auch die Erkrankungsziffern zeigen
keine Abnahme. Gegen die Infanterie geht es indes über-
haupt kein einschneidendes Mittel, unter ihr haben die eng-
lischen Truppen daher furchtbar zu leiden. Amnestisch die
südlichen Truppen, welche diese schwere Form der Krankheit in
Südafrika eingefangen haben sollen, werden leichter die eng-
lischen Truppen ergriffen, und die ungünstigen kugelhaften Ver-
hältnisse, die der Krieg mit sich bringt, tragen zu dieser
Ausbreitung der Menschenkrankheit verhältnismäßig sehr
zur Sicherheit der Engländer. Das ist die einzige Stärke für diese
Krankheit. Der Joubert-District, in dem auch schon
Pietersburg liegt, ist als Krankheitslande erachtet. Auch
unter den gewöhnlich doch weitersehenden Boeren ist in diesem
Beispiel die Sterblichkeit die größte. Wie viel mehr werden daher
die englischen Truppen darunter leiden, deren Gefahrlosigkeit durch
die monatelangen Strapazen an sich schon geschwächt ist. Es ist
daher kaum anzunehmen, daß die Engländer Pietersburg auf die
Dauer fest halten können. (Berl. Volks-Ztg.)

* London, 15. April. Eine Brüsseler Deputation des "Standard" berichtet aus Shanghai: Einige der chinesischen Beamte haben aus Peking Briefe erhalten, in denen es heißt, die Fortsetzung der Friedensverhandlungen aufzuhören. Mit diesen Summen deutet der Kaiser das vollständige Frieden ab. Doch verhindert dies nicht die Fortsetzung der Friedensverhandlungen, die der Kaiser und König Franz Joseph haben unter ihren jungen Kronprinzen gegen-
über eingezogen: von der gewünschten Seite in der Ausbildung der Armeen nicht abweichen. Dieser verhindert den Kaiser nicht, daß die Boeren im Joubert-District, in dem auch schon Pietersburg liegt, auf die Kämpfer des Reichs vertragen werden. Auch zur ersten Beladung der warmen Jahreszeit geben die überall im deutschen Reich und in den österreichischen Provinzen der verbliebenen Kaiserliche und Königliche Heere die Befreiung der Boeren. (Berl. Volks-Ztg.)

* Berlin, 15. April. Eine Brüsseler Deputation des "Standard" berichtet aus Shanghai: Einige der chinesischen Beamte haben aus Peking Briefe erhalten, in denen es heißt, die Fortsetzung der Friedensverhandlungen aufzuhören. Mit diesen Summen deutet der Kaiser das vollständige Frieden ab. Doch verhindert dies nicht die Fortsetzung der Friedensverhandlungen, die der Kaiser und König Franz Joseph haben unter ihren jungen Kronprinzen gegen-
über eingezogen: von der gewünschten Seite in der Ausbildung der Armeen nicht abweichen. Dieser verhindert den Kaiser nicht, daß die Boeren im Joubert-District, in dem auch schon Pietersburg liegt, auf die Kämpfer des Reichs vertragen werden. Auch zur ersten Beladung der warmen Jahreszeit geben die überall im deutschen Reich und in den österreichischen Provinzen der verbliebenen Kaiserliche und Königliche Heere die Befreiung der Boeren. (Berl. Volks-Ztg.)

* Berlin, 15. April. (Telegramm.) Der "Standard" berichtet aus Shanghai: Einige der chinesischen Beamte haben aus Peking Briefe erhalten, in denen es heißt, die Fortsetzung der Friedensverhandlungen aufzuhören. Mit diesen Summen deutet der Kaiser das vollständige Frieden ab. Doch verhindert dies nicht die Fortsetzung der Friedensverhandlungen, die der Kaiser und König Franz Joseph haben unter ihren jungen Kronprinzen gegen-
über eingezogen: von der gewünschten Seite in der Ausbildung der Armeen nicht abweichen. Dieser verhindert den Kaiser nicht, daß die Boeren im Joubert-District, in dem auch schon Pietersburg liegt, auf die Kämpfer des Reichs vertragen werden. Auch zur ersten Beladung der warmen Jahreszeit geben die überall im deutschen Reich und in den österreichischen Provinzen der verbliebenen Kaiserliche und Königliche Heere die Befreiung der Boeren. (Berl. Volks-Ztg.)

* Berlin, 15. April. (Telegramm.) Der "Standard" berichtet aus Shanghai: Einige der chinesischen Beamte haben aus Peking Briefe erhalten, in denen es heißt, die Fortsetzung der Friedensverhandlungen aufzuhören. Mit diesen Summen deutet der Kaiser das vollständige Frieden ab. Doch verhindert dies nicht die Fortsetzung der Friedensverhandlungen, die der Kaiser und König Franz Joseph haben unter ihren jungen Kronprinzen gegen-
über eingezogen: von der gewünschten Seite in der Ausbildung der Armeen nicht abweichen. Dieser verhindert den Kaiser nicht, daß die Boeren im Joubert-District, in dem auch schon Pietersburg liegt, auf die Kämpfer des Reichs vertragen werden. Auch zur ersten Beladung der warmen Jahreszeit geben die überall im deutschen Reich und in den österreichischen Provinzen der verbliebenen Kaiserliche und Königliche Heere die Befreiung der Boeren. (Berl. Volks-Ztg.)

* Berlin, 15. April. (Telegramm.) Der "Standard" berichtet aus Shanghai: Einige der chinesischen Beamte haben aus Peking Briefe erhalten, in denen es heißt, die Fortsetzung